

Verwaltungsstelle
Hüttenstraße 33-35

46419 Isselburg

Amt	: Einwohnermeldeamt
Zimmer	: 18
Telefon	: 02874-911-0
Fax	: 02874-911-80
Ansprechpartner	: Frau Kaminski / Frau Schnieder

Informationen zu Melderegisterauskünften

Die Meldebehörden dürfen unter bestimmten Voraussetzungen Auskünfte aus dem Melderegister erteilen.

Dabei wird unterschieden zwischen einer

- **einfachen Melderegisterauskunft** und einer
- **erweiterten Melderegisterauskunft.**

Voraussetzung für beide Arten von Auskünften ist, dass die gesuchte Person eindeutig im Melderegister identifiziert werden kann. Dazu sind regelmäßig folgende Angaben zu der gesuchten Person erforderlich:

- Familienname
- frühere Namen
- Vornamen
- Geburtsdatum und -ort
- Geschlecht oder
- letzte bekannte Anschrift

Ab dem 01. November 2015 ist die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft nur zulässig, wenn die Auskunft verlangende Person oder Stelle erklärt, die Daten nicht für Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels zu verwenden.

Es sei denn,

- die betroffene Person, über die eine Auskunft begehrt wird, hat gegenüber der Meldebehörde ihre generelle Einwilligung zur Übermittlung der Daten für diese Zwecke erteilt
oder
- die um Auskunft verlangende Person oder Stelle erklärt gesondert, dass ihr eine Einwilligung der betroffenen Person auf die Einholung einer Melderegisterauskunft für Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels vorliegt. Der Meldebehörde ist in diesem Fall ein Prüfrecht vor Auskunftserteilung vorbehalten.

Sofern die Daten für gewerbliche Zwecke verwendet werden, sind diese in der Anfrage konkret anzugeben (z.B. Forderungsmanagement, Aktualisierung eigener Bestandsdaten etc.).

Die **einfache Auskunft** aus dem Melderegister beinhaltet folgende Daten:

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad,
- derzeitige Anschriften,
- sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Soweit zusätzlich ein berechtigtes oder rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird, kann eine **erweiterte Melderegisterauskunft** erteilt werden. Diese kann neben den Daten der einfachen Auskunft aus dem Melderegister weitere Angaben wie

- frühere Namen,
- Geburtsdatum und -ort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
- Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht,
- derzeitige Staatsangehörigkeiten,
- frühere Anschriften,
- Einzugs- und Auszugsdatum,
- Familienname und Vornamen sowie Anschrift des gesetzlichen Vertreters,
- Familienname und Vornamen sowie Anschrift des Ehegatten oder des Lebenspartners sowie
- Sterbedatum und -ort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

enthalten.

Wurde das berechtigte Interesse an einer erweiterten Melderegisterauskunft glaubhaft gemacht, hat die Meldebehörde die betroffene Person über die Erteilung der erweiterten Melderegisterauskunft, unter Angabe des Datenempfängers, unverzüglich zu unterrichten. Dies entfällt, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wurde.

Was ist zu bezahlen?

Für eine einfache Melderegisterauskunft

- 11,00 Euro
je Betroffenen bei schriftlicher oder persönlicher Beantragung

Für eine erweiterte Melderegisterauskunft

- 15,00 Euro
je Betroffenen bei schriftlicher oder persönlicher Beantragung

Für eine Auskunft aus den archivierten Meldeunterlagen

- 25,00 Euro
je Betroffenen bei schriftlicher oder persönlicher Beantragung

Für eine Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind

- 50,00 Euro
je Betroffenen bei schriftlicher oder persönlicher Beantragung

Die Gebühr kann per Verrechnungsscheck bezahlt werden (bitte dem Schreiben beifügen) oder vorab auf das Konto

IBAN: DE82 4015 4530 0001 0099 01

BIC: WELADE3WXXX

Verwendungszweck: USK 11500.10000 – „Name des Betroffenen“

bei der **Sparkasse Westmünsterland** überwiesen werden. Eine Kopie der Überweisung ist der schriftlichen Anfrage beizufügen.

Die Gebühr wird mit der Antragstellung fällig und ist auch dann zu bezahlen, wenn die gesuchte Person nicht ermittelt werden kann oder die mitgeteilte Anschrift bereits bekannt ist.